

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Dübi-Inside besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf. Der Verein wurde am 10. Januar 2001 gegründet.

II. Zweck

Art. 2 Dübi-Inside bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern sowie die finanzielle Unterstützung des Dübendorfer Sportnachwuchses.

III. Mittel

Art. 3 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 4 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag gemäss Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung zu bezahlen. Zusammen mit dem Jahresprogramm wird ein Einzahlungsschein zugestellt. Das Zahlungsziel per Ende März ist Ehrensache. Bei Mitgliedern, die einer zweiten Zahlungs-Einladung nicht nachkommen, entfällt die Mitgliedschaft bei Dübi-Inside.

Art. 6 Bei vorzeitigen Austritten werden keine Beiträge zurückerstattet.

Art. 7 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitglieder des Vereins Dübi-Inside können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 9 Der Verein besteht aus Firmen- und Privatmitgliedern. Firmen- und Privatmitglieder zahlen unterschiedliche Mitgliederbeiträge.

Art. 10 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 11 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 12 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten oder via Homepage von Dübi-Inside, <https://www.duebi-inside.ch/ueber-uns/kontakt-neumitgliederantrag/>, zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 14 Der Austritt muss jeweils per Ende eines Vereinsjahres schriftlich erklärt werden.

Art. 15 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches den Mitgliederbeitrag trotz mehrmaliger Aufforderung nicht bezahlt oder sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel erst nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

V. Organisation

Art. 16 Die Organe von Dübi-Inside sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

VI. Generalversammlung

Art. 17 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Dübi-Inside. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im 2. Quartal jedes Jahres statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 18 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 19 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Art. 20 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- Art. 21 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident. Auf Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann ein Tagesvorsitzender gewählt werden.
- Art. 22 An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder sind ebenfalls mit je einer Stimme stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Art. 23 Die Vertretung von abwesenden Mitgliedern an der Generalversammlung ist nicht gestattet.
- Art. 24 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann jedoch im Einzelfall eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.
- Art. 25 Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Diskussion und Beschlussfassung gebracht werden.

VII. Vorstand

- Art. 26 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Kassier
 - d) Beisitzer
- Art. 27 Der Vorstand setzt sich aus 7-9 Mitgliedern zusammen. Der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzchef sowie die Beisitzer werden von der Generalversammlung gewählt. Die Positionen des Präsidenten, des Vize-Präsidenten und Kassier im Einzelnen sind alle 2 Jahre zu wählen. Die Beisitzer werden in globo jährlich gewählt. Das sichert dem Verein bei eventuellen Rücktritten oder Nicht-Wiederwahlen, nicht ohne Vorstand da zu stehen.
- Art. 28 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er ist bis 50% der Einnahmen entscheidungsberechtigt und ist mit einfachem Mehr beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

VIII. Revisionsstelle

- Art. 29 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten.

IX. Unterschrift

- Art. 30 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

X. Haftung

Art. 31 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Auflösung des Vereins

Art. 32 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Art. 33 Dübi-Inside darf nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 5 Mitglieder für dessen Weiterführung verpflichten

Art. 34 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XII. Inkrafttreten

Art. 35 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 5. April 2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum: Dübendorf, 12. April 2024

Dübi-Inside

Reto Meyer
Der Präsident

Thom Schönmann
Der Vizepräsident